



# ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## HINWEIS

Der Senat 1 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Tessa Prager, Dr. Marianne Enigl und Mag. Dietmar Mascher nach einer am 02.07.2014 durchgeführten Verhandlung in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung einer Leserin **gegen die Sonntag-„Österreich“ Zeitungs GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung „Jetzt hohe Verzinsung sichern!“ auf Seite 43 der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 13.04.2014 ist ein **geringfügiger Verstoß** gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichischen Presse.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die vorliegende Veröffentlichung bewirbt eine Unternehmensanleihe vom „Online-Kreditspezialist[en] GetBucks“, einem „Mikrokreditspezialist[en], der ausschließlich Online-Kredite ... [vergebe] und aktuell in Botswana, Malawi, Kenia, Südafrika, Simbabwe und Spanien tätig“ sei. Das Institut sei von der „luxemburgischen Aufsicht CSSF“ geprüft worden. Die Emission bringe „ganze 11 % Zinsen bei überschaubarem Risiko“. Die Ausfallsquote bei GetBucks liege weit unter dem Branchendurchschnitt.

Im letzten Absatz wird allgemein darauf hingewiesen, dass „[e]ine Veranlagung in Wertpapiere und damit verbunden auch in diese Anleihe ... mit Risiken [verbunden sei], die bis zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen können“. Des Weiteren ist ein Disclaimer angefügt, der mit der Formulierung „Diese Anzeige stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Anleihen ...“ beginnt.

Die Medieninhaberin der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Österreich“ hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass es sich hier um eine entgeltliche Einschaltung handle. Eine explizite Kennzeichnung als Werbung sei nicht erforderlich gewesen, da sie aufgrund des Erscheinungsbildes und der Platzierung im Medium klar als solche erkennbar gewesen sei. Da alle davon ausgegangen seien, dass es ohnehin ersichtlich sei, dass es sich um eine Werbeanzeige handle, habe niemand daran gedacht, die Veröffentlichung ausdrücklich als Werbung zu kennzeichnen. Eine weitere Einschaltung desselben Anbieters, die jedoch aufgrund ihrer Platzierung nicht so einfach als Werbung erkennbar gewesen sei, sei ausdrücklich als solche gekennzeichnet worden. In der Folge gab es auch ein internes Rundschreiben der Geschäftsführung, wonach Inserate im Zweifelsfall immer explizit als solche zu kennzeichnen seien.

Das erwähnte Rundschreiben ist zwar nicht vorgelegt worden, dem Senat wurde jedoch ein weiteres, auf den Tag der Verhandlung vor dem Presserat datiertes Schreiben übermittelt, in der nochmals auf die vorhergegangene Anweisung hingewiesen wurde.

Der Senat teilt nicht die Ansicht, dass es bei der gegenständlichen Veröffentlichung schon aufgrund des Erscheinungsbildes klar erkennbar sei, dass es sich um eine Werbeeinschaltung handle, da die Einschaltung dem redaktionellen Inhalt vom Erscheinungsbild her durchaus ähnlich ist und eine Verwechslung hier möglich erscheint. Auch der „Disclaimer“ reicht nach Ansicht des Senats für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nicht aus.

Da es sich hier um eine Werbeeinschaltung für eine Geldanlage mit offenbar hohem Risiko handelt – also für ein Produkt, das zu Verlusten von Spargeldern führen und sich auf das Vermögen der Leserinnen und Leser gravierend auswirken kann –, ist die mögliche Verwechslungsgefahr sehr kritisch zu sehen.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung gilt es allerdings auch zu berücksichtigen, dass eine zweite Werbeeinschaltung desselben Anbieters ausdrücklich gekennzeichnet worden ist und in zwei internen Rundschreiben an alle Mitarbeiter, von denen zumindest das zweite dem Presserat auch vorgelegt wurde, auf die erforderliche große Sorgfalt bei der Kennzeichnung von Inseraten hingewiesen wurde. Die Kennzeichnung der zweiten Werbeeinschaltung spricht dafür, dass bei der vorliegenden Veröffentlichung nicht bewusst in die Irre geführt werden sollte.

Auch wenn bei Veröffentlichungen zu Finanzprodukten die Trennlinie zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten grundsätzlich besonders streng eingehalten werden sollte, ist der Senat aufgrund der zuvor genannten Umstände der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall ausreicht, lediglich eine geringfügige Verletzung des Ehrenkodex iSd. § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzender Dr. Stefan Lassnig  
29.10.2014